

II. Systematisch-theologisch: Zwar können die M. nicht unmittelbar aus bibl. Texten od. theol. Reflexionen abgeleitet werden, doch stimmt die neuzeitl. Idee der M. mit zentralen Intentionen der jüdisch-chr. Trad. teils überein, mit anderen ist sie verwandt od. wenigstens offen für sie. Derartige Entsprechungen bestehen bes. in den Weisungen des \wedge Dekalogs, in den besonderen Schutzbestimmungen für die Machtlosen u. Armen (\wedge Armut), in der Sorge um die Gerechtigkeit des Zusammenlebens (\wedge Katholische Soziallehre mit ihren Sozialprinzipien) sowie im Ideal der \wedge Brüderlichkeit als Grundtypus des soz. Miteinanders. Dies ist der eigtl. theol. Grund dafür, daß sich chr. Glaube v. den Inhalten u. Themen des seit dem 18. Jh. in den M. Ausformulierten u. als verbindlich Festgehaltenen gar nicht distanzieren kann, weder auf der Ebene systemat. Reflektierens noch auf der Ebene kirchl. Handelns. Deshalb hat die Kirche in jüngerer Zeit die M. auch ausdrücklich als Bestandteil ihrer Soziallehre anerkannt u. mit der Selbstverpflichtung verbunden, sich „vor allem u. in erster Linie für die Anerkennung, die Achtung, den Schutz u. die Förderung der M. in der Welt einzusetzen“ (Arbeitspapier *Die Kirche u. die M.* der Päpstl. Komm. \wedge „Justitia et Pax“ n. 62). Die Formen, wie diese Selbstverpflichtung eingelöst werden kann, sind vielfältig; sie umfassen Erziehung

u. Lehre, Stellungnahmen zu konkreten Vorgängen u. Entwicklungen in Ges. u. Politik, Unterstützung v. Gruppen u. Initiativen zugunsten der M. (auch Zusammenarbeit mit Menschenrechtsorganisationen [s. u. IV.]), Weitergabe v. Informationen, aber auch das Anprangern manifester Verletzungen, die Solidarisierung mit den Opfern v. Entrechtung u. Mißachtung bis hin z. Intervention bei Regierungen. Dieser Einsatz für die M. kann nur glaubwürdig geschehen, wenn er auch dort durchgehalten wird, wo dies mit Risiken für einzelne od. gar für Privilegierungen der Kirche als Institution verbunden ist. Die Glaubwürdigkeit des Einsatzes der Kirche für die M. hängt aber ferner davon ab, daß sie die M. nicht nur gegenüber Staat, Ges. u. internat. Politik einfordert, sondern sich auch selbst ihrem Anspruch unterstellt. Davon wäre sie nur dispensiert, wenn sie sich gemäß der Lehre v. der \wedge Societas perfecta im Verständnis des 19. Jh. als eine in allen Lebensbereichen u. -äußerungen völlig eigenständige Ges. neben dem Staat u. abgesondert v. der übrigen Kultur begriffe. Diese Sicht ist auch theologisch unhaltbar geworden, weil sie dem Selbstverständnis v. „Kirche in der Welt“, wie es im Vat. II ausgiebig erörtert wurde, v. Grund auf widerspricht. Hier wurde das Verhältnis v. Kirche als sichtbarer Gemeinschaft auf der einen u. Ges. auf der anderen Seite nämlich gerade nicht als Trennung od. Konkurrenz, sondern als gegenseitiger \wedge Dialog, als Weggefährtenschaft u. ird. Schicksalsgemeinschaft charakterisiert (bes. GS 40–45). Zu den weitreichenden Implikationen dieser veränderten Sicht gehören das Verstehen jeder gesellschaftl. Aktivität v. Christen u. chr. Gemeinschaften als Dienst an Mensch u. Ges., die Anerkennung, daß die Kirche auch v. seiten der Ges. Bereicherung u. Hilfe erfährt sowie die Verpflichtung der Kirche auch in ihrem konkreten Wirken u. Handeln. Das bedeutet aber auch, daß die prinzipielle Trennung zw. profangesellschaftl. Sozialmoral u. innerkirchl. Solidarethos ihre Berechtigung verloren hat: \wedge Gerechtigkeit, \wedge Friede, Rechtssicherheit, \wedge Institutionen z. Ermöglichung fairer Konfliktlösungen u. z. Durchsetzung v. Recht u. eben auch die M. haben innerhalb der Kirche genauso Geltung wie für die Gesellschaft. Dies schließt nicht aus, daß die (kirchen)rechtl. Ordnung des Binnenbereichs spezif. Eigenarten hat, die auch die Rechte u. Pflichten des einzelnen Glaubenden aufgrund seiner Kirchenzugehörigkeit betreffen. Entscheidend ist hierbei jedoch, daß Abweichungen v. der theol. Qualität u. Zwecksetzung der Kirche her legitimiert werden können.

Unter dem Gesichtspunkt, daß – bei aller notwendigen Berücksichtigung der spezif. Anforderungen einer Ordnung für die Kirche – das Recht der Kirche insg. unter dem Anspruch der Menschenrechtsidee steht, konzentriert sich die innerkirchl. Diskussion um die M. in der Kirche seit einer Reihe v. Jahren v.a. auf folgende Bereiche: die Mitwirkung der Gläubigen (\wedge Mitwirkungsrechte), die Stellung der \wedge Frau (theologisch grundgelegt in der Gleichwürdigkeit, rechtlich jedoch v. allen sakr. Weihen u. damit v. allen Ämtern ausgeschlossen, die eine Weihe voraussetzen), den Umgang mit abweichenden Meinungen, den Rechtsschutz, Bestrebungen in vielen nichteur. Teilkirchen, chr. Ausdrucks-, Denk- u. Le-

bensformen zu entwickeln, die ihren eigenen regionalen Kulturtraditionen gerecht werden.

Genauso wie es im Verhältnis zw. kirchl. Rechtsordnung u. Menschenrechtsstandards Grenzen nach unten gibt, kann andererseits mit einem Überschuß der jüdisch-chr. Ethoskultur gegenüber den M. der Moderne gerechnet werden. Einen Punkt solchen Überschusses könnte man in der besonderen Aufmerksamkeit für die wegen Behinderung, Krankheit, Lebensalter Schwächeren, für die gesellschaftlich Marginalisierten (✓Außenseiter, ✓Randgruppen) u. für die, denen ihre Rechte aufgrund polit. u. wirtschaftl. Strukturen v. vornherein verweigert werden, sehen, wie sie seit einiger Zeit mit der theol. Formel „Option für die Armen“ chiffriert wird. Ein zweites Element v. Überschuß besteht darin, daß die Verpflichtung z. ✓Liebe im Gefolge der jesuan. Verkündigung weit über das hinausgeht, wozu jemand rechtlich verpflichtet ist bzw. was überhaupt Inhalt einer rechtl. Verpflichtung sein kann. Ein dritter Mehrwert könnte darin liegen, daß der Mensch nicht zuerst als um sich selbst besorgtes Individuum aufgefaßt wird, sondern als v. vornherein u. unauflösbar in Beziehung stehend u. auf Kommunikation hin angelegt; dies hat Folgen für den Stellenwert der Sozialbezüge in der Anthropologie u. für die sozialeth. Entfaltung der Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

Lit.: **HCE** 3, 236–255 (O. Höffel); **TRE** 22, 577–602 (W. Huber). – **J. Neumann**: M. auch in der Kirche? **Z–Ei–K** 1976; **J. Schwartländer** (Hg.): M. – eine Herausforderung der Kirche. M–Mz 1979; **N. Greinacher – L. Jens** (Hg.): Freiheitsrechte für Christen? M 1980; **M. Pilters – K. Walf** (Hg.): M. in der Kirche. D 1980; **J. Schwartländer** (Hg.): Modernes Freiheitsethos u. chr. Glaube. M–Mz 1981; **L. Swidler – P. Connor** (Hg.): A Catholic Bill of Rights. Kansas City 1988, dt.: Alle Katholiken haben das Recht ... M 1990; **K. Hilpert**: Die M.: Gesch. – Theol. – Aktualität. D 1991. KONRAD HILPERT